

2414 039

31

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 533/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jolan V [REDACTED] geborene F [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED] N [REDACTED], [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Cärtnner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Weder §§ 141 d - k noch § 206 a BEG machen die Neufestsetzung davon abhängig, daß die auf Grund der veränderten sonstigen Renten neu errechnete Rente um einen bestimmten Hundertsatz von der bisherigen Rente abweicht (§ 21 BEG). Da es sich bei der Abstimmung mehrerer BEG-Renten nach §§ 141 d - k BEG um den Ausgleich von Veränderungen bei der einen Rente durch Neufestsetzung einer anderen und nicht um die Änderung tatsächlicher Verhältnisse im Sinne von § 206 Abs. 1 BEG handelt, nicht

31

- 3 -

das Gesetz in diesen Fällen eine Änderungssperre wegen
Geringfügigkeit oder mit Rücksicht auf das Alter des
Berechtigten (§§ 21, 35 EEG) nicht vor (BGH Rzw 1970,
406).

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)